

Richterordnung Gebrauch (ROG)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	29
I. Bewerber, Bereiterklärung, Vorlauf	29
II. Zulassungsrichtlinien	29
III. Ernennung und Registrierung	30
IV. Ausbildungsvorschriften/Tätigkeiten	30
V. Richterprüfung und Ernennung	31
VI. a) Ausübung der Richtertätigkeit	32
VI. b) Richterobmannstätigkeit	33
VII. Verbandsschweißrichter	33
VIII. Ermahnungen, Abmahnungen, Streichung von der Richterliste, Ehrengerichts-, Disziplinarverfahren	34
IX. Erstattung von Auslagen	35
X. Einsatz im Ausland	35
Anhang zur Richterordnung für Begleithundeprüfungen des DTK	36

Allgemeines

Die Verbandsrichter, -richterinnen und -Anwärter des DTK erfüllen eine wichtige Aufgabe im Jagdgebrauchshundewesen. Von ihren fachlichen Fähigkeiten, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit, ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie hängen Bestand und Weiterentwicklung der Gebrauchszucht und der jagdlichen Einsatzmöglichkeiten unserer Teckel ab.

Es ist ein dringendes Gebot für entsprechend ausgewählten, ausgebildeten und qualifizierten Richternachwuchs zu sorgen. Die Zulassung zur Richtertätigkeit setzt die Eintragung in die Richterliste des DTK und des JGHV voraus. Die Tätigkeit selbst erfolgt ehrenamtlich.

Die Verbandsrichter können auch bei anderen Zuchtvereinen alle Prüfungsfächer richten, für die sie als Richter ernannt sind (s. VI.).

Sie sind nicht zur Annahme der ihnen angebotenen Richtertätigkeit verpflichtet. Bei Annahme eines Richteramtes ist dieses durch den Richter schriftlich zu bestätigen.

Die Richtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im DTK verbunden. Der Richter erhält einen Richterausweis.

Richterordnung Gebrauch

I. Bewerber, Bereiterklärung, Vorlauf

Die vorschlagenden Gruppen/Sektionen haben sich zuvor über die persönliche Eignung des Vorgeschlagenen zu unterrichten. Diese Unterrichtung hat nicht öffentlich, auch nicht in Gruppen-/Sektionsversammlungen stattzufinden.

Maßgebend ist ein absolut zuverlässiges Urteil über den Bewerber, seine Stellung und seinen Ruf.

Er sollte sich im Vorfeld selbst prüfen, ob er willens ist, diese Aufgabe zu übernehmen, die auch Verpflichtungen beinhaltet (Kenntnisse, Verhalten, Weiterbildung). Der Bewerber hat sich gem. Vordruck schriftlich zu erklären.

Die Urteilsfindung kann erleichtert werden, indem der Vorgeschlagene bei Bedarf eine Vielseitigkeitsprüfung im Vorlauf mitrichtet. Die Gruppen/Sektionen legen dem Landesverband den Antrag mit Begründung vor.

Bei diesem Vorlauf hat je ein Verbandsrichter/DTK aus dem Vorstand des Landesverbandes (LV), im Ausnahmefall ein vom LV ausgewählter Verbandsrichter/DTK zu fungieren. Die Gruppen/Sektionen legen den Antrag ihrem Landesverband vor.

II. Zulassungsrichtlinien

Die Ernennung zum Verbandsrichter-Anwärter setzt voraus:

- Mitgliedschaft im DTK
- Der Antragsteller sollte nicht älter als 50 Jahre sein
- Drei volle Jahresjagdscheine
- Die letzte selbstgeführte Vp darf nicht älter als 4 Jahre sein
- Positive Beurteilung des vorschlagenden Landesverbandes
- Bezieher des Verbandsorgans „Der Jagdgebrauchshund“

Der Bewerber muss Erfahrung bei der jagdlichen Ausbildung und Führung von Teckeln, d. h. er muss eigene Teckel mit Erfolg ausgebildet und auf Prüfungen geführt haben. Ein von ihm selbst geführter Teckel muss in das Gebrauchsteckelbuch eingetragen sein. Das beinhaltet, dass der Bewerber je einmal eine Vielseitigkeitsprüfung, eine BhFK/95 oder BhFN/BhDN und zusätzlich eine Schweißprüfung mit Erfolg nachweisen kann.

Richteranzwärter müssen aktive Jäger mit Hund sein.

Die Ernennung zum RA muss spätestens 3 Jahre nach dem letzten erfolgreichen Führen auf einer Gebrauchsprüfung erfolgt sein.

III. Ernennung und Registrierung

Nach eingehender Überprüfung und auf **Antrag der Landesverbände** werden die Bewerber durch den Erweiterten Vorstand zu **Verbandsrichter-Anwärtern/DTK** ernannt. Sodann ist ein Richteranzwärter-Ausweis = Tätigkeitsnachweis auszustellen. Dieser wird mit dem Registrierungsantrag der Geschäftsstelle des JGHV übersandt. Der Richteranzwärterausweis/Tätigkeitsnachweis wird erst mit der Registrierung des JGHV gültig und gilt gleichzeitig als Anwärterausweis des JGHV.

IV. Ausbildungsvorschriften/Tätigkeiten

1. Die Anwärtertätigkeit erstreckt sich über mindestens zwei, aber höchstens drei Jahre. Während dieser Zeit hat der Anwärter bei folgenden Prüfungen mitzurichten (in der Regel je Prüfung nur ein Anwärter):

3 Spurlautprüfungen

1 Stöberprüfung

2 Schweißprüfungen

2 Vielseitigkeitsprüfungen

2 Bewertungsprüfungen BhFK/95 oder BhFN/BhDN

1 BHP-G

möglichst:

● eine Eignungsbewertung am Naturbau

Sonderregelung: die Landesverbände können ersatzweise für eine Vp eine Vp o.Sp. und für eine St eine Waldsuche zulassen.

Von den aufgeführten Prüfungen muss der Anwärter mindestens zwei bei einem anderen LV mitgerichtet haben.

2. Die Anwärterberichte sind von Prüfungsarten, von denen zwei oder mehr Anwartschaften zu leisten sind, erst von der zweiten Anwartschaft zu erstellen. Über jede Prüfungsart hat der Anwärter einen schriftlichen Bericht mit Schreibmaschine/PC zu fertigen und vierfach dem amtierenden Obmann innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Dieser leitet ihn nach Überprüfung, Korrektur und Stellungnahme mit Datumvermerk auf dem Beurteilungsblatt und auf dem Anwärterbericht umgehend weiter an den Gebrauchsobmann seines Landesverbandes.

3. Nach Stellungnahme der LV-Obleute übersenden diese die Berichte in dreifacher Ausfertigung vierteljährlich an den Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter und Prüfungswesen im DTK. Berichte und Beurteilungsbögen für das I. Quartal sind für Anwärter, die zur Richterprüfung in diesem Jahr anstehen, spätestens am 15. 3. des Kalenderjahres (KJ) vorzulegen.

4. Der Anwärter darf während seiner Ausbildung nicht mehr als 2 x unter demselben Obmann richten. Gehören Anwärter und Obmann der gleichen Gruppe an, darf dieser Obmann nur einmal eine Beurteilung abgeben.
5. Der Präsident des DTK, der Bundesobmann für Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und das Prüfungswesen des DTK und der Vorsitzende des zuständigen LV können Richteranwärtern zur Auflage machen, unter einem bestimmten Verbandsrichter/DTK ggf. eine zusätzliche Anwartschaft zu leisten.
6. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes auf Empfehlung des Bundesobmanns für Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen und des jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden abgebrochen werden.
7. Kann der Anwärter die Anforderungen gem. IV. Ziff. 1 dieser Richterordnung innerhalb von drei Jahren nicht erfüllen, es sei denn, **zwingende Gründe haben die Einhaltung der 3-Jahresfrist verhindert**, ist er auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes von der Richterliste zu streichen.

V. Richterprüfung und Ernennung

Hat der Anwärter mit der Vorlage seines Richteranwärterausweises/Tätigkeitsnachweises bis zum 15. 3. des KJ die Voraussetzungen erfüllt,

- der Landesverband der Zulassung zur Richterprüfung zugestimmt
- die Unterlagen dem Bundesobmann vorgelegt

kann er zur Richterprüfung eingeladen werden.

1. Differieren die Meinungen des zuständigen Landesverbands-Vorsitzenden und des Bundesobmanns über die Zulassung zur Prüfung, entscheidet der Präsident des DTK.
2. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil beinhaltet Fragen der Prüfungs- und Richterordnung, aber auch sonstige Bestimmungen des DTK. Der mündliche Teil bezieht sich auf Prüfungsfälle, Richterberichte und unklare Fragen aus dem schriftlichen Prüfungsteil.
3. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Bundesobmann für Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen, der den Vorsitz führt und
 - zwei Verbandsrichtern/DTK (die gleichzeitig der Kommission für Naturarbeiten angehören). Sie werden vom Erweiterten Vorstand bestimmt, wobei der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu hören ist. Ferner ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
 Die Bestellung des Ausschusses erfolgt für die Dauer von vier Jahren.
4. Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen sind. Die Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.
5. Nach bestandener Prüfung muss der Erweiterte Vorstand und das JGHV-Präsidium (nur zum 1. 6. oder 1. 12. des KJ) die Ernennung zum Verbandsrichter bestätigen. Ablehnungen können nur bei Zweidrittelmehrheit erfolgen.

- Bei Nichtbestehen kann die Anwärtertätigkeit fortgesetzt werden. Die LV-Obleute können bei Nichtbestehen den schriftlichen Test ihres Kandidaten auf Antrag einsehen. Beurteilungen durch die Richterobleute sind weiterhin vorzunehmen. Die Richterprüfung kann nur einmal nach einem Jahr wiederholt werden. Die Prüfungsunterlagen werden dem Kandidaten nicht ausgehändigt.

VI. a) Ausübung der Richtertätigkeit

- Grundlage für die Ausübung der Richtertätigkeit ist die Prüfungsordnung des DTK und diese Richterordnung. Die Richterordnung des JGHV muss dem Verbandsrichter bekannt sein. Den Richtern wird eine strenge Beurteilung der Hunde nach der Prüfungsordnung ohne Ansehen der Person zur Pflicht gemacht. Von den amtierenden Verbandsrichtern sind die Prüfungsergebnisse auf den Ahnentafeln zu bestätigen. Unterschriften müssen zusätzlich in Druckbuchstaben oder Stempel lesbar sein.

Verbandsrichter JGHV anderer Zuchtvereine können bei Prüfungen des DTK nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung DTK mitrichten.

- Nicht amtierende Verbandsrichter oder Verbandsrichter-Anwärter haben sich jeder Kritik zu enthalten. Es ist ihnen untersagt, Werturteile abzugeben.
- Ein Verbandsrichter/DTK darf nicht mehr als zwei Prüfungen bei einer Gruppe/Sektion jährlich richten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesobmann des DTK oder der Vorsitzende des zuständigen LV Ausnahmen für einen Prüfungstermin pro Jahr zulassen. Der LV hat die Ausnahmezulassung schriftlich zu erteilen. Die BHP zählt nicht zu den Jagdgebrauchsprüfungen. Sie kann zusätzlich in einer Gruppe/Sektion jährlich einmal gerichtet werden.
- Richter oder Richteranwälter, die auf einer Prüfung richten, dürfen keine Hunde führen und eigene Hunde nicht führen lassen. Dasselbe gilt für Hunde, die im Besitz von Familienangehörigen oder Lebensgefährten sind oder in ihren Zwingern gehalten werden. Darüber hinaus dürfen Hunde eigener Zucht und Hunde, die von in gleicher Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder Lebensgefährten gezüchtet wurden, nur dann gerichtet werden, wenn der Eigentumswechsel mindestens 6 Monate vor dem Prüfungstermin erfolgt ist.
- Richter oder Richteranwälter sollten nicht im Fahrzeug eines Prüfungsteilnehmers anreisen.
- Richter oder Richteranwälter dürfen an einem Prüfungstermin nur eine Prüfung richten. Dies gilt nicht für die Abnahme der Schussfestigkeit oder den Wassertest, die beide zusätzlich zu einer Jagdgebrauchsprüfung am selben Tag abgenommen werden dürfen. Die drei Teilprüfungen der BHP gelten ebenfalls als eine Prüfung, sofern nicht mehr als 12 Hunde an einem Wochenende durchgeprüft werden.

Es können zwei getrennte Schweißprüfungen ausgeschrieben und mit einem Richterkollegium abgehalten werden. Dabei darf die Meldezahl von 8 Hunden für beide Prüfungen SchwHK mit SchwK/40 nicht überschritten werden. Bei SchwHK mit SchwK/F oder SchwK/40 mit SchwK/F darf die Meldezahl von 6 Hunden nicht überschritten werden.

7. Verbandsrichter, soweit sie nicht älter als 60 Jahre sind, haben alle 5 Jahre einen selbstabgerichteten Teckel auf einer Jagdgebrauchsprüfung zu führen. Im Ausnahmefall werden auch Gebrauchsprüfungen anderer Rassen anerkannt. Der Hund muss nicht im Besitz des Führers sein. Die LV-Obleute haben über diese Tätigkeiten ein Verzeichnis zu führen. Bei Nichterfüllung ist dem Bundesobmann des DTK zu berichten.
8. Verbandsrichter und Richter-Anwärter sind verpflichtet, an den Fortbildungsveranstaltungen/ Richtertagungen teilzunehmen.
9. Der Verbandsrichter DTK muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein (§ 8 ROG JGHV).

VI. b) Richterobmann

1. Ein Verbandsrichter darf frühestens zwei Jahre nach seiner Ernennung als Obmann fungieren.
2. Ehrenrichter sollten nur dann das Amt des Richterobmannes übernehmen, wenn ihnen der aktuelle Stand der PO geläufig ist.
3. Der Richterobmann ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Richterordnung des DTK. Er nimmt in diesem Sinne Einfluss auf den Ablauf der Prüfungen.
4. Die Urteilsfindung ist Aufgabe des gesamten Richterkollegiums. Es überprüft die Eintragungen auf den Ahnentafeln und unterzeichnet die Ergebnisse auf den Ahnentafeln und Urkunden gemeinsam. Bei Bewertungen werden keine Urkunden benutzt.
5. Der Obmann hat über jede Prüfung oder Bewertung den Richterbericht spätestens 3 Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DTK vorzulegen. Im Bericht ist bei Besonderheiten und Vorkommnissen auf den Verlauf einzugehen.
6. Es ist Aufgabe des Obmanns, Richteranzwärter anzuleiten und auszubilden. Die ausführlichen Berichte der Anwärter sind zu überprüfen, zu kommentieren und zu beurteilen. Unzureichende Berichte sind den Anwärtern mit entsprechenden Hinweisen zur Neuerstellung zurückzugeben (siehe auch IV).

VII. Verbandsschweißrichter

1. Auf einer Verbandsschweißprüfung (Sw) dürfen nur Verbandsschweißrichter eingesetzt werden. Diese sind in der Richterliste mit dem Zusatz + bzw. Sw gekennzeichnet.
2. Der DTK beantragt die Ernennung zum Verbandsschweißrichter formlos bei der Geschäftsstelle des JGHV. Beizufügen sind die Richteranzwärter-Berichte mit den Stellungnahmen der Obleute sowie Angaben über die erfolgreich absolvierte Sw (Name, Rasse und ZB-Nr. des Hundes, Ort und Datum der Prüfung).
3. Zwischen dem letzten erfolgreichen Führen auf Sw und dem Antrag auf Ernennung zum Verbandsrichter dürfen höchstens 4 Jahre liegen.

VIII. Ermahnungen, Abmahnungen, Streichung von der Richterliste, Ehrengerichts-, Disziplinarverfahren

1. Der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Richter- oder Prüfungsordnung Ermahnungen und Abmahnungen zu erteilen.

Hierunter fallen insbesondere:

- Abschnitt IV und V: Ausbildungsvorschriften, Tätigkeiten, Richterprüfung
- Die Nichtbetätigung als Richter seit drei Jahren, als Richteranwalt seit zwei Jahren
- Ungebührliche Kritik über Richter bei Veranstaltungen, Nichteinhaltung einer gemachten Zusage, eine Prüfung zu richten
- Absage kurz vor einer Veranstaltung ohne Benennung eines Ersatzrichters
- Nichteinreichung des Richterberichtes innerhalb der Frist, unpünktliches Erscheinen ohne hinreichenden Grund
- Nichtbeachtung der Bestimmungen des DTK/JGHV (Satzung, ROG, PO, Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der FCI)
- Zweimaliges Fernbleiben von Richtertagungen/Fortbildungsveranstaltungen ohne triftigen Grund ist dem Obmann für das Gebrauchswesen des DTK zu melden, der daraufhin eine Abmahnung ausspricht.

Ausserdem können solche Richter bis zur nächsten Tagung nicht als Obmann fungieren.

2. Nach der zweiten Abmahnung ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen, dass beim nächsten Verstoß die Streichung von der Richterliste erfolgt. Bei Verstößen wie Nichtbeachtung der Satzung, Prüfungsordnung oder Richterordnung kann eine zweite Abmahnung bereits die Streichung von der Richterliste zur Folge haben.
3. Wenn nach Auffassung des Bundesobmannes eine Abmahnung nicht ausreicht, so ist der Fall dem Disziplinarausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
4. Richter und Richteranwälte sind in der Richterliste zu streichen:
 - a) bei Verhalten, das in krassem Widerspruch zu den Bestimmungen des DTK steht
 - b) wenn das Richteramt zu eigennützigen Zwecken missbraucht wird. Über die Streichung entscheidet endgültig der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit
 - c) wenn sie die Streichung selbst beantragen
 - d) beim Verlust der Mitgliedschaft im DTK
 - e) wenn im ordentlichen Strafverfahren eine rechtskräftige Verurteilung mit Freiheitsentzug über ein Jahr erfolgt ist.
5. Mit der Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens gegen einen Richter ist dieser von der richterlichen Tätigkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens suspendiert. Ergeht gegen ihn im Rahmen des Ehrengerichtsverfahrens eine Maßregelung, so ist er von der Richterliste zu

streichen. Bei geringfügigen Verstößen kann der Erweiterte Vorstand nach angemessener Frist die Wiederaufnahme in die Richterliste beschließen.

IX. Erstattung von Auslagen

Die Richter und Richteranwälte erhalten neben den gültigen Sätzen für Fahrtkosten eine nach den Bestimmungen des DTK festgesetzte Spesepauschale. Spesen stellen kein Entgelt dar, da die Richtertätigkeit ehrenamtlich ist. Der Anspruch des Richteranwärters ist nur gegeben, wenn er als „dritter Richter“ fungiert. Es ist den Richtern untersagt, auf ihre Auslagenerstattung zu verzichten.

X. Einsatz im Ausland

Verbandsrichter/DTK können erstmalig zwei Jahre nach ihrer Ernennung eine Richtertätigkeit im Ausland annehmen. Der zuständige Dachverband des jeweiligen Landes muss die Freigabe des Richters beim VDH beantragen. Der VDH erwirkt das Einverständnis des DTK. In der Regel setzt sich der Präsident mit dem Bundesobmann ins Benehmen. Die Genehmigung durch den DTK obliegt dem Präsidenten des DTK.

Auslandstätigkeit eines Richters ohne entsprechende Freigabe führt zur Nichtanerkennung der betreffenden Prüfung.

Anhang zur Richterordnung

Richter für Begleithundeprüfungen des DTK

1. Um BHP richten zu dürfen, muss der bereits ernannte Verbandsrichter/DTK an einer BHP-G oder an den 3 Einzelprüfungen als „Anwärter“ unter einem zugelassenen BHP-Richter teilnehmen. Anschliessend wird er vom Obmann für das Gebrauchswesen seines LV an die Geschäftsstelle des DTK gemeldet, um die Richterliste mit dem Eintrag bei BHP zu ergänzen.
2. BHP-Richter können auch Hundeführer mit BHP-Erfahrung werden. Sie unterliegen dieser Richterordnung.

2.1 Voraussetzungen

- Mehrfache Bewährung als Prüfungsleiter bei BHP-G
- Mehrfache Bewährung als Kursleiter für BHP
- Mindestens einmaliges erfolgreiches Führen eines selbst ausgebildeten und noch nicht BHP-geprüften Teckels auf BHP-G

2.2 Ernennung

Auf Antrag des Landesverbandes wird der Bewerber durch den Erweiterten Vorstand nach Überprüfung zum BHP-Richter-Anwärter ernannt.

3. Ausbildungsvorschriften

Der Anwärter hat innerhalb von maximal 2 Jahren nach seiner Ernennung mindestens je 2 BHP 1-, BHP 2-, BHP 3-Prüfungen als Anwärter unter einem zugelassenen BHP-Richter zu richten, wobei die Mindestzahl der durchgeprüften Hunde je Teilprüfung 4 nicht unterschreiten darf.

Von jeder Prüfung ist ein Anwärterbericht anzufertigen, der die Leistungen der einzelnen Hunde und die daraus resultierende Bewertung beschreibt. Dieser ist über den amtierenden Richter an die Geschäftsstelle einzureichen.

Bei ausreichenden Leistungen wird der Anwärter analog Abschnitt V zur Richterprüfung eingeladen und geprüft.

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter durch den Erweiterten Vorstand zum BHP-Richter ernannt und in den Anhang zur Richterliste aufgenommen.